



Beschlussvorlage (Nr. 2019-0167)

Beratungsfolge	Art	Termin
Gemeinderat	öffentlich	18.11.2019

TOP:

Satzung über die Erhebung der Hundesteuer

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in Brühl (Hundesteuersatzung) vom 18.11.2019.

Sachverhalt:

1.) Bestehende Satzungsregelungen

Die seit 01.01.2012 geltende Hundesteuersatzung der Gemeinde Brühl enthält in § 5 folgende Steuersätze:

Ersthund:	84,00 €
Zweithund:	168,00 €
Kampfhund:	360,00 €
2.Kampfhund:	720,00 €

Die Sätze für Zweithunde und Zweite Kampfhunde gelten auch für jeden weiteren von einem Hundehalter gehaltenen Hund; dies kommt in der Praxis jedoch nur selten vor.

Für Züchter enthält die Satzung in § 5 Absatz 4 eine Sonderregelung („Zwingersteuer“); auch dieser Regelungstatbestand war in der Praxis nicht relevant.

Es gibt Steuerbefreiungstatbestände in § 6 Abs.1 für Hunde, die zum Schutz und zur Hilfe tauber oder sonst hilfsbedürftiger Personen gehalten werden (z.B. Blindenhunde oder Servicehunde), sowie für Rettungs- und Schutzhunde.

Darüber hinaus regelt § 6 Abs.2 eine Steuerermäßigung in Höhe von 18,00 Euro für Hunde, die erfolgreich einen sogenannten „Team-Test“, bzw. eine Schutz- oder Begleithundeprüfung abgelegt haben.

Bei Verlust der erforderlichen Hundesteuermarke wird für eine Ersatzmarke gemäß § 11 der Satzung eine Gebühr von 6,00 € erhoben.

Eine Regelung für Hunde aus Tierheimen o.ä. Einrichtungen enthält die Satzung nicht. Eine solche war 2012 aus mehreren Gründen aus der Hundesteuersatzung herausgenommen worden; es hatte zuvor immer wieder Probleme und Diskussionen um eine solche Regelung gegeben.

2.) Gründe für Anhebung der Steuersätze

§ 78 der Gemeindeordnung legt eine für die Kommunen verbindliche Rangfolge der Erzielung von Erträgen und Einzahlung fest. geboten sind, sofern keine Zuweisungen o.ä. zur Verfügung stehen, zuerst Entgelte für die gebotenen Leistungen und Steuern zu erheben; erst danach dürfen Kredite zur Finanzierung herangezogen werden. Die aktuelle Haushaltslage ist so, dass Kreditaufnahmen erforderlich sind, um die kommunalen Angebote in der gewohnten Qualität aufrecht zu erhalten. Es ist also zwingend geboten, Gebühren und Steuern regelmäßig zu überprüfen und anzupassen. Eine Haushaltskonsolidierungskommission, bestehend aus Bürgermeister, Bürgermeister-Stellvertretern und den Fraktionsvorsitzenden des Gemeinderats, hat in einer Arbeitssitzung am 01.10.2019 der Verwaltung den Auftrag erteilt, das Thema Erhöhung der Hundesteuer dem Gemeinderat zur Beratung vorzulegen.

Darüber hinaus sind sich Gemeinderat und Verwaltung grundsätzlich einig, dass Gebühren und Steuersätze besser in kürzeren Zeitabständen angehoben werden sollten, um allzu große Betragssprünge zu vermeiden, die sich zwangsweise ergeben, wenn man Anpassungen zu lange hinausschiebt.

Die Hundesteuer hat nicht nur die Aufgabe, Erträge für die Kommune zu erwirtschaften, sie hat vielmehr auch eine wichtige Lenkungsfunktion. Durch die Steuer soll die Zahl der in einer Gemeinde gehaltenen Hunde eingedämmt werden, weil mit Hundehaltung doch auch immer wieder ordnungs- und nachbarschaftsrechtlich Probleme verbunden sind. Darüber hinaus soll verhindert werden, dass allzu leichtfertig Hunde angeschafft werden von unbedachten Haltern, denen die Verantwortung für ein solches Tier schnell über den Kopf wächst. Um diese Lenkungsfunktion wirksam auszuüben, ist es ratsam, die Hundesteuersätze nicht zu tief anzusetzen und darüber hinaus an der allgemeinen Einkommensentwicklung zu orientieren.

3.) Steuersätze in den Nachbargemeinden zum Vergleich

Gemeinde	Steuerhöhe				
	Ersthund Euro	J. w. Hund Euro	Zwingerhund Euro	Kampfhund Euro	j. w. K-hund Euro
Brühl (bisher)	84	168	168	360	720
Ketsch	84	168	168	360	720
Oftersheim	84	168	252	-	-
Plankstadt	90	180	270	-	-
Schwetzingen	72	144	144	360	600
Durschnitt RNK	81	162	199	461	756

4.) Vorschlag der Verwaltung

Es ist aus Gründen der Verwaltungspraxis ratsam, eine Steueränderung zum 01.01. eines Jahres in Kraft treten zu lassen (Stichworte: Jahresbescheide, Jahreszahler; siehe hierzu auch § 4 der Satzung). Auch ist es sinnvoll, die Steuerbeträge so festzulegen, dass sie durch 12 teilbar sind, ohne nennenswerte Nachkommastellen zu erzeugen, weil bei unterjähriger Beendigung der Hundehaltung monatsgenaue Rückerstattungen vorgenommen werden.

Die Verwaltung schlägt folgende Steuersätze vor:

Ersthund:	96,00 € (bisher 84,00 €)
Zweithund:	192,00 € (bisher 168,00 €)
Kampfhund:	390,00 € (bisher 360,00 €)
2.Kampfhund:	780,00 € (bisher 720,00 €)

Ermäßigung nach § 6: 21,00 € (bisher 18,00 €)

(für Hunde, die erfolgreich einen sogenannten „Team-Test“, bzw. eine Schutz- oder Begleithundeprüfung abgelegt haben)

Hundsteuer-Ersatzmarke: 8,00 € (bisher 6,00 €)

Bei allen weiteren Satzungsregelungen sieht die Verwaltung derzeit keinen Handlungsbedarf für eine Änderung.

5.) Auswirkung auf den Gemeindehaushalt

Die Zahl der in Brühl gehaltenen Hunde ist naturgemäß ständig im Fluss, zum Stichtag 02.10.2019 wurden folgende Zahlen ausgewertet:

Standardhunde (Ersthunde):	741
Zweithunde:	65
Begleit- oder Schutzhunde:	73
(um 18,00 Euro ermäßigt)	
Kampfhunde:	2
<u>Steuerfreie Hunde:</u>	<u>25</u>
Insgesamt:	906

Im Haushaltsplan 2019 ist ein Hundesteuer-Aufkommen von 75.000 € veranschlagt. Der aktuelle Stand liegt bei rund 79.000 €. Durch die vorgeschlagenen neuen Steuersätze würde sich folgende Erhöhung des Steueraufkommens ergeben:

	Anzahl	bisher		neuer Vorschlag		Mehreinnahmen
		pro Hund	gesamt	pro Hund	gesamt	
Ersthund	741	84,00 €	62.244,00 €	96,00 €	71.136,00 €	8.892,00 €
Zweithund	65	168,00 €	10.920,00 €	192,00 €	12.480,00 €	1.560,00 €
ermäßigte Hunde	73	66,00 €	4.818,00 €	75,00 €	5.475,00 €	657,00 €
Kampfhunde	2	360,00 €	720,00 €	390,00 €	780,00 €	60,00 €
Ersatzmarken	25	6,00 €	150,00 €	8,00 €	200,00 €	50,00 €
zusammen			78.852,00 €		90.071,00 €	11.219,00 €

Der Bürgermeister:

Beratungsergebnisse

Einstimmig	Stimmenmehrheit	Anzahl ja	Anzahl nein	Anzahl Enthaltungen	Abweichender Beschluss

